

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter

Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft

Band: - (1988)

Artikel: Landesbeschreibung des Kelleramts um 1780

Autor: Benz, Walther

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesbeschreibung des Kelleramts um 1780

von WALTHER BENZ

Vorwort

Anfang 1784, also vor gut 200 Jahren, ist im dritten Band der Zeitschrift mit dem Namen «Schweitzersches Museum», die seit Mitte 1783 in Zürich im Verlag «Orell, Gessner, Füssli und Comp.» erschien, die «Landesbeschreibung des Kelleramts» publiziert worden. Sie verdient auch heute noch unsere Aufmerksamkeit, und zwar vor allem aus zwei Gründen: Sie schildert die damalige, von heute so völlig verschiedene politische und rechtliche Ordnung im Kelleramt, die vor dem grossen Umbruch in der helvetischen Revolution (1798) während Jahrhunderten gegolten hat. Und sie erzählt uns, wie ein gelehrter, kluger und politisch aufgeschlossener Mann in jener Zeit Land und Leute im Kelleramt gesehen und welche Meinung er von beiden gehabt hat.

Herausgeber und Redaktor der Zeitschrift «Schweitzersches Museum» war JOHANN HEINRICH FÜSSLI (1745–1832). Er war Professor für vaterländische Geschichte, bekleidete mehrere wichtige Ämter seiner Vaterstadt Zürich und wurde 1785 Mitglied des Kleinen Rates, der die Regierung des Stadtstaates («Cantons») Zürich war. Das von ihm begründete «Schweitzersche Museum» vereinigte von Schweizern verfasste Aufsätze aus allen möglichen Wissensgebieten zu kunterbunter Mischung, darunter auch solche historischen Inhalts.

Der Verfasser der Landesbeschreibung

Die «Landesbeschreibung des Kelleramts» hat den gebildeten und vielseitig interessierten Zürcher SALOMON HIRZEL (1727–1818) zum Verfasser. Ab 1755 war er auf der Zürcher Stadtkanzlei als Ratssubstitut tätig, war von 1759 an Unterschreiber und rückte 1762 zum Stadtschreiber auf, blieb aber auf diesem wichtigen Posten nur bis 1768. Er verfasste die zürcherischen Jahrbücher, war Mitgründer der bekannten Helvetischen Gesellschaft, der auch JOHANN HEINRICH FÜSSLI als Mitglied angehörte, und Gründer der zürcherischen Moralischen Gesellschaft.

Bei der Vorstellung des Verfassers durch den Zeitschrift-Redaktor FÜSSLI passiert diesem ein Fehler, den man nur schwer begreift. In der Einleitung, die er dem Abdruck von HIRZELS «Landesbeschreibung des Kelleramts» voranstellt, schreibt FÜSSLI nämlich, deren Verfasser sei einer der seinerzeit über diese Gegend «wohlverordneten Zürcherischen Obervögte». Als solcher fiele aus geographischem Grund nur der Landvogt in Knonau in Betracht. Erwiesenermassen ist aber HIRZEL wohl Obervogt in Stäfa und Horgen gewesen, zu keiner Zeit jedoch Landvogt von Knonau.¹ Die falsche Angabe FÜSSLIS ist umso weniger begreiflich, als man doch annehmen darf, er habe bestens darüber Bescheid gewusst, welche öffentlichen Ämter sein ihm persönlich gut bekannter Zeitgenosse HIRZEL innegehabt hat.

Was HIRZEL veranlasst hat, das Kelleramt zu beschreiben, geht aus seiner Arbeit nirgends hervor. Aus ihr kann man aber spüren, dass er Zuneigung zu diesem Landstrich empfand, ja man kann aus gewissen Wendungen sogar den Eindruck gewinnen, ihm liege am Kelleramt deshalb besonders viel, weil er meine, es sei eigentlich ein Bestandteil des «Cantons»² Zürich und gelte zu Unrecht offiziell nicht als solcher.

HIRZEL weist sich über eine sehr gute Kenntnis der Verhältnisse im Kelleramt aus. Das ist mindestens zum Teil darauf

zurückzuführen, dass sein Vater Hans Caspar Hirzel (1698–1751) zürcherischer Amtmann im Kloster Kappel, also in der Nachbarschaft des Kelleramts gewesen ist und dass SALOMON HIRZEL einen Teil seiner Kindheit (1731–1737) in Kappel verbracht hat.³

Was HIRZEL berichtet

Wann HIRZEL die Landesbeschreibung verfasst hat, sagt er nicht. Bemerkungen im Text zeigen aber, dass HIRZEL ihn um 1781 zu Papier gebracht hat. Denn bei der Schilderung von Oberlunkhofen erwähnt er, die Kirche sei vor kurzem erweitert worden und der Kaplan habe ganz kürzlich eine neue Wohnung erhalten; das erste geschah 1777, das zweite um 1780. Ferner schreibt HIRZEL, der Hof Mörgeln sei erst kürzlich ins Gemeinderecht von Jonen aufgenommen worden; diese Aufnahme erfolgte 1780.

Bis zur Publikation ist also nur wenig Zeit verstrichen. So wissen wir also ziemlich genau, zu welcher Zeit die von HIRZEL berichteten Verhältnisse bestanden haben. Es war die Zeit um 1780. Sie galten also nicht mehr lange, sondern gingen unter, als Ende April 1798 französische Truppen einrückten.

HIRZELS Schilderung beschränkt sich nicht auf das «Kelleramt» genannte Gebiet im mittleren aargauischen Reusstal. Vielmehr umfasst sie auch den Teil des bremgartischen Niederamts, der unter der hochgerichtlichen Landeshoheit Zürichs stand. (Siehe dazu die hier wiedergegebene Karte von 1733.)

HIRZEL berichtet uns, dass die Landschaft dieser beiden Gebiete nicht viel anders beschaffen war als heute. Die Mehrheit ihrer Bewohner war in der Landwirtschaft tätig. Dazu gingen viele Kellerämter in den damals noch nicht lange bestehenden Textilfabriken im benachbarten zürcherischen «Säuliamt» dem Verdienst nach. HIRZEL gibt auch eine Charakteristik der hier

sesshaften Leute, die er als rechtschaffen und arbeitsam lobt. Umso mehr erstaunt eigentlich, dass er wiederholt erwähnt, es halte sich in diesen Gebieten oft viel lichtscheues Gesindel auf. Allerdings fand dieses hier in der Tat günstige Voraussetzungen vor. Einmal gibt es mehrere grosse Höfe, die weitab von den Dörfern in einsamen Gegenden liegen, die man nur nach längerem Fussmarsch erreicht. Dazu grenzen die beiden Ämter an die Gebiete vier verschiedener Herrschaften: obere und untere Freie Ämter, Zürich und Grafschaft Baden. Es ist also, wenn Gefahr im Anzug ist, leicht, sich dem Zugriff der Obrigkeit in einem Gebiet durch Entweichen in das benachbarte Gebiet zu entziehen.

Dazu stellt HIRZEL die politische und rechtliche Verfassung des «Ländchens» dar. Sie zeigt eine weitgehende Selbständigkeit der Dörfer, die über die Nutzung von Feld und Wald, aber auch über andere Gemeindeangelegenheiten in eigener Kompetenz entscheiden. Sogar in Gerichtssachen ist ihr Einfluss gross. In andern Dingen sind die Dörfer dagegen von der Stadt Bremgarten als ihrer niedergerichtlichen Herrin und von der Stadt Zürich als ihrer hochgerichtlichen Herrin abhängig. Das empfinden die Leute in den Dörfern nicht selten und je länger umso mehr als schmerzliche Einschränkung ihrer persönlichen und politischen Entscheidungsfreiheit. Es kommt daher immer wieder zu Widerstand gegen die Obrigkeit, ohne dass sich allerdings an der bestehenden Ordnung grundlegend etwas ändert.

Besonders wertvoll sind die Angaben HIRZELS über die Grösse der Dörfer, indem er für die meisten die Anzahl Haushaltungen nennt. Bloss für Oberwil und Lieli gibt er die Zahl nicht an. Ich schätze die Zahl für die beiden Dörfer etwa gleich gross wie in Oberlunkhofen und Islisberg. Nimmt man je Haushalt fünf Personen an⁴, so ergeben sich auch die ungefähren Einwohnerzahlen der Dörfer. Damit gewinnen wir folgenden Überblick (* = Schätzung):

Kelleramt

Jonen	83	Haushalte = ungefähr 415 Einwohner
Oberlunkhofen	49	245
Unterlunkhofen	44	220
Arni	24	120
Islisberg	11	55

Niederamt

Oberwil	50*	250*
Lieli	11*	55*
Oberberikon	28	140

Auffällig ist, dass Jonen zu dieser Zeit mit Abstand das grösste Dorf ist. Sonst verhalten sich die Einwohnerzahlen der Dörfer untereinander nicht viel anders als bis Ende der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts.

Mitunter ist das Verständnis des Berichts von HIRZEL dadurch erschwert, dass er die Verhältnisse unsystematisch schildert und Einzelnes an verschiedenen Orten wiederholt.

Obwohl HIRZEL recht gut informiert ist, unterläuft ihm ein nicht erklärliches Versehen. Bei der geographischen Beschreibung des Gebiets gibt er die Himmelsrichtungen falsch, nämlich um 90 Grad gedreht an, also zum Beispiel Westen statt Norden. Überhaupt bereitet ihm die geographische Orientierung etwas Mühe. So sieht er die gegenseitige Lage der Ortschaften im Raum anders als sie tatsächlich ist. Nach ihm liegt Oberwil, von Unterlunkhofen aus gesehen, eine halbe Stunde gegen Bremgarten zu. Tatsächlich liegen aber Bremgarten nordwestlich und Oberwil nordöstlich von Unterlunkhofen.

Ausschnitt aus einer Geschichte des Kelleramts

In seiner Einleitung zur Publikation sagt FÜSSLI, die Landesbeschreibung sei das «erste Hauptstück einer noch in

Handschrift liegenden Geschichte dieses kleinen Ländchens», die SALOMON HIRZEL verfasst habe. Meine Bemühungen, das Manuskript dieser Geschichte ausfindig zu machen, blieben ohne Erfolg. Es befindet sich weder im Staatsarchiv des Kantons Zürich noch im Familienarchiv Hirzel, das die Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich verwahrt, noch im Handschriftenbestand dieser Bibliothek.⁵ Entweder liegt es an einem andern, noch unbekannten Ort oder es ist verloren.

Sonderbare politische und rechtliche Stellung des Kelleramts

Zum besseren Verständnis der Landesbeschreibung HIRZELS muss hier eine knappe Zusammenfassung der verwinkelten Geschichte des Kelleramts und des Niederamts gegeben werden. Ohne ihre Kenntnis würden die politischen und rechtlichen Verhältnisse in den beiden Ämtern als noch verworrenen erscheinen als sie es tatsächlich waren. Wenn man jedoch weiss, wie es zu der Ordnung vor 1798 gekommen ist, so ist sie nicht mehr so schwierig zu verstehen.

Vorab ist festzustellen, dass das Kelleramt und das Niederamt nie zum Gebiet der eidgenössischen Landvogtei «Freie Ämter» gehört haben. Sie waren von diesem Freiamt immer durch die Reuss getrennt.

Das Gebiet zwischen Albis und Reuss und zwischen Baar und Bremgarten gehörte nach 600 in weitem Umfang der alemannischen Herzogsfamilie. Neben grossen Grundherrschaften alemannischer Adliger, wie zum Beispiel Lunkhofen eine war, bestanden kleine grundherrliche Siedlungen (z.B. Zufikon). Um etwa 700 entstanden im Reusstal als erste Grosspfarreien Rohrdorf, Lunkhofen und Sins; die zweite reichte von Knonau bis Eggewil.

Um 850 schenkte der Geistliche Wichard, ein Verwandter des ostfränkischen Königs Ludwigs des Deutschen, sein Land

zwischen Albis und Reuss, das er von der alemannischen Herzogsfamilie geerbt hatte, an das Benediktinerkloster Luzern. Mit diesem Erbteil Wichards kam auch die bedeutende alemannische Grundherrschaft Lunkhofen an das Luzerner Kloster. 1291 verkaufte das Kloster Luzern seinen Dinghof Lunkhofen mit den Dörfern Jonen, Arni, Islisberg, Ober- und Unterlunkhofen und zwei Dritteln des Dörfchens Werd an König Rudolf von Habsburg.

Hochgerichtlich gehörte der Hof Lunkhofen zum Freiamt Affoltern. Sein wirtschaftlicher Mittelpunkt war der Sitz des grundherrlichen Beamten, des Kellners, neben der Kirche Oberlunkhofen. Von ihm erhielt das habsburgische Amt als Verwaltungsbezirk den Namen «Kelleramt». Es besass ein eigenes Vogteigericht, das ordentlicherweise viermal im Jahr in der Taverne in Jonen tagte. Daneben waren aber zusätzliche Gerichtstage vor allem für die vielen Kauffertigungen nötig. Diese wurden im zentral gelegenen Kellerhof in Oberlunkhofen abgehalten.

Um 1410 bemühte sich Bremgarten intensiv darum, die Herrschaftsrechte im umliegenden Land zu erwerben. So erlangte es bis 1414 im Kelleramt die obrigkeitliche Gebotsgewalt und die Gerichtsbefugnisse bis an das Blut.

Als 1415 die Eidgenossen den Aargau eroberten, besetzten die Zürcher das Gebiet zwischen Reuss und Albis. Kurz zuvor hatte König Sigismund der Stadt Zürich das Freiamt Affoltern mit dem Blutbann, das heisst mit den hochgerichtlichen Befugnissen verliehen. Die Stadt Bremgarten lag nach der Eroberung des Aargaus im Gebiet der Gemeinen Herrschaft «Grafschaft Baden» und understand direkt der Tagsatzung der Acht Alten Orte in Baden. Durch das Bündnis vom 5. August 1415 mit der Stadt Zürich war sie zugleich politisch enger mit dieser grösseren Nachbarin verbunden. Drei Tage später grenzten die beiden Städte ihre miteinander konkurrierenden Herrschaftsrechte im Kelleramt gegeneinander ab. Danach standen die niedergerichtlichen Befug-

nisse der Stadt Bremgarten, die hochgerichtlichen Kompetenzen mit dem Blutbann dagegen der Stadt Zürich zu. Bis 1798 kam es aber zwischen den beiden Städten immer wieder zu Auseinandersetzungen, weil sich im Alltag Überschneidungen der beidseitigen Befugnisse nicht vermeiden liessen.

Die Grenze zwischen dem zürcherischen Hochgerichtsbezirk Freiamt Affoltern und der eidgenössischen Gemeinen Herrschaft «Grafschaft Baden» verlief vom Grenzstein an der Reuss gegenüber dem Kloster Hermetschwil («Dominisloch») über den Kirchturm Zufikon zur Mauritius-Kapelle in Unterberikon und von dort über «Litishusen» und «Attenfluh» an den Schäflibach oberhalb Dietikon. Das Kelleramt selbst war umgrenzt durch den Ziegelbach (nördlich von Unterlunkhofen) und den Stampfenbach zwischen Jonen und Ottenbach. Im Westen war die Reuss die Grenze, ausgenommen bei Werd, von dem zwei Dritteln zum Kelleramt gehörten. Im Osten stand die Grenze während Jahrhunderten nicht genau fest; schliesslich entsprach sie der heutigen Kantonsgrenze. Diese Verhältnisse stellt der hier wiedergegebene Ausschnitt aus der Karte von 1733 dar. Das Kelleramt hatte eine Fläche von insgesamt rund 18 Quadratkilometern.

Zwischen der Nordgrenze des Kelleramts und der Grenze zwischen dem Freiamt Affoltern und der Grafschaft Baden liegt ein Gebietsstreifen mit zwei Häusern von Oberzufikon und den Dörfern Oberberikon, Lieli und Oberwil. Dieser Streifen gehörte zwar zum zürcherischen Hochgerichtsbezirk Freiamt Affoltern, nicht aber zum Kelleramt. Vielmehr war er Bestandteil des bremgartischen Niederamts, das auch noch Ober- und Unterzufikon, Unterberikon, Rudolfstetten und Friedlisberg umfasste. Das Niederamt mit einer Fläche von rund 20 Quadratkilometern unterstand also zum einen Teil der Stadt Zürich als Herrin im Hochgerichtsbezirk Freiamt Affoltern, zum andern Teil dem eidgenössischen Landvogt des Hochgerichtsbezirks «Grafschaft

Baden». Im ganzen Niederamt besass Bremgarten die niedergerichtlichen Befugnisse.

Das Gebiet des Niederamts war um 700 teils alemannisches Herzogsgut, teils fränkisches Königsgut. Später gelangte es in die Hände alemannischer hochadliger Geschlechter wie der Freiherren von Regensberg und der von diesen abstammenden Herren von Sellenbüren (Rudolfstetten, Berikon, Zufikon) und der Freiherren von Eschenbach und deren Nachkommen von Eschenbach-Schnabelburg (Oberwil, Lieli). Von diesen kam es über zürcherische Rittergeschlechter schliesslich nach und nach an die Stadt Bremgarten (1370/1374 Ober- und Unterberikon, 1429 Oberwil, 1438 Rudolfstetten, 1451/1452 Zufikon, 1522 Lieli).

Die Bremgarten zustehende sog. Niedere Gerichtsbarkeit umfasste insbesondere die Befugnis zu Gebot und Verbot, die Gerichtsbarkeit in Zivil- und kleinen Strafsachen, die Steuerhoheit und das militärische Mannschaftsaufgebot. Die sog. Hochgerichtsbarkeit schloss die Landeshoheit und das Strafgericht für todeswürdige Verbrechen in sich.

Die Dorfleute zahlten Abgaben aller Art, namentlich Zehnten und Grundzinsen, Ehrschatz, Fall und Dritten Pfennig (Handänderungsabgaben) an die Stadtgemeinde Bremgarten und deren bedeutendste Grundeigentümer auf dem Land, die Pfarrkirche und das Spital.

Dem Kelleramt und dem Niederamt standen die von Bremgarten bestimmten Obervögte vor und nahmen die Interessen der Stadt wahr. Für die dörflichen Verwaltungsgeschäfte und kleine Vergehen wie Forst- und Ackerfrevel war unter der Aufsicht des städtischen Obervogts der von den Dorfgenossen aus ihrer Mitte gewählte Untervogt als Vorsitzender des Dorfgerichts zuständig. Er war ohne Ausnahme ein Angehöriger der vermöglichen und angesehenen Familien im Dorf.

Bei diesen Zuständen im Herrschaftsgebiet Bremgartens, das sich als einzige aargauische Stadt ein solches geschaffen hatte, blieb es bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798.

Zum Text der Landesbeschreibung

Ich habe den Text SALOMON HIRZELS, um ihn besser lesbar und leichter verständlich zu machen, in heutiges Deutsch übertragen, dabei aber im Ausdruck grosse Zurückhaltung getübt, damit dem Leser die unmittelbare Wirkung von HIRZELS Schilderung erhalten bleibe. Rechtsschreibung und Satzzeichen folgen den heute gültigen Regeln, wie zu den Ortsnamen in der Schreibweise HIRZELS in Klammern die heutige Schreibweise gesetzt wird. Von mir beigefügte verdeutlichende Ausdrücke zum Text HIRZELS sind in eckige Klammern gesetzt.

Seiner Landesbeschreibung hat HIRZEL eine Einleitung vorangestellt, die sich sowohl auf seine vielleicht verlorene, bisher jedenfalls noch nicht gefundene Geschichte des Kelleramts als auch auf seine eigentliche Landesbeschreibung bezieht, die nach FÜSSLIS Aussage das Hauptstück der Geschichte bildet. Sie wird hier mit dem von FÜSSLI überlieferten Teil ebenfalls wiedergegeben, weil sie zeigt, dass HIRZEL sich über die Aufgabe der Geschichtsschreibung Gedanken gemacht hat, die ganz modern anmuten: ihn interessieren weniger kriegerische Heldentaten als das Schicksal der einfachen Leute.

Aus Hirzels Einleitung

Vielen mag es seltsam erscheinen, die Geschichte eines Landes zu beschreiben, das ein mittelmässiger Läufer in ein paar Stunden durchreist. Aber in pflichtmässiger Besorgung des Landes, im Umgang mit seinen guten Bewohnern und in zufälliger Erforschung seiner Schicksale habe ich so viel Eigenes gefunden, dass es mir allerdings der Mühe wert schien, mich hinter diese Arbeit zu wagen. Der Erzählung kriegerischer Heldentaten wird

man doch zuletzt müde, und ich wollte sie in mancher Geschichte kürzer oder ganz wegwünschen. In Wissenschaften und Künsten sich auszeichnende Genies sind oft schwache Menschen gewesen. – Vielmal drängt der Beschreiber eines grossen Staates auf einmal so viel Merkwürdiges zusammen, dass er die Fakten erdrückt oder verstümmelt; oder er lobt oft nur Könige und gedenkt des tatenreichen Volkes nicht; oder er macht die einen Teile ungeheuer gross und den andern schneidet er wie Prokrustes⁶ die Beine weg. Aber im geräuschlosen Erzählen der oft wunderbar genug verwickelten Schicksale eines kleinen Volkes darf man im gleichen Fluss gemässigter Rede bleiben, der Sache nie zu wenig und nie zu viel tun. Grosse Namen und Charaktere werden da nicht erscheinen (vielleicht im Vorbeigang doch einige, die das Dunkel, in dem sie bescheiden ruhen, nur noch ehrwürdiger macht), auch nicht ausgemalte Reden, wie des Livius⁷ Nachahmer alle machten, und Livius selbst vielleicht auch nachgeahmt hat. Aus den sehr zahlreichen, das Kelleramt betreffenden Urkunden trage ich den Saft zusammen und lasse die Schale liegen. Aus Büchern konnte ich wenig entlehnern, denn das Ländchen war den Gelehrten zu gering. Indessen wird es sich zeigen, dass Zeitumstände, Denkart und Sitten früherer Jahrhunderte mehr Streit über das Kelleramt gebracht haben als vielleicht über manches grössere Land; dass infolge besonderer Umstände sein Landesherr⁸ sich oft nicht als solchen bezeichnen durfte, dass ein untergeordneter Richter⁹ sich über ihn erhoben und es ihm sauer gemacht hat, seine Rechte zu behaupten, auch sich an Fremde gewandt hat, wenn die Beeinträchtigung Zürichs nicht ausreichend war u.s.f. Erhält diese Schrift als Geschichte keine Achtung, so mag sie als Deduktion [Erklärung der Verhältnisse] ihr Glück machen. Dem erwähnten Landesherr¹⁰ wird es immer zur Ehre gereichen, Angehörige, die einer andern Religion zugetan sind¹¹ als die in seinem ganzen übrigen Immediat-[Herrschafts-]gebiet, sich durch Wohltaten und wahre Liebe so verbunden zu haben, dass er sie jetzt zu seinen dankbarsten und treuesten Untergebenen zählen darf.¹² Klugheit,

Sanftmut und weise Verträglichkeit, bisweilen auch Standhaftigkeit und Stärke werden die Wege bezeichnen, auf denen er zu diesem Ziel gelangt ist. Die Geschichte wird deswegen niemanden anklagen, wenn sie schon die sonderbarsten Irrungen erzählt. Gemeinwesen sollen wie einzelne Menschen über das Ungemach hinwegsehen, das ihnen in fernerer oder näherer Zeit widerfahren ist, und den Urhebern – wie klein ist gewöhnlich ihre Zahl! – von ganzer Seele vergeben. Strafen doch durch ihre Gemütsart, die einen meistens sich selber! Und wenn die andern nur irrten, wer könnte darüber zürnen? Aber die Geschichtskunde würde uns wenig nützen, wenn sie uns solches verschweigen und auf diese Weise die beste Gelegenheit versäumen würde, uns für die Zukunft weiser zu machen!

Hirzels Landesbeschreibung des Kelleramts

Das Kelleramt hat seinen Namen von einer darin gelegenen, jetzt noch bestehenden beträchtlichen Meierei, welche nach Bremgarten gehört und der Hof Lunkhofen genannt wird.¹³ Dieser Meierhof [richtig: Kellerhof] bezeichnet oft in alten Urkunden das ganze Amt. Dieses ist im weiteren Sinn, der beides: das Kelleramt und das Niedere Amt umfasst, und im engeren Sinn, unter dem nur die vier Dörfer des Kelleramts mit ihren Höfen verstanden werden, getrennt zu betrachten.

Mit Rücksicht auf den weiteren Sinn müssen sowohl die Geschichte des Landes als auch seine Grenzen angesehen werden, die nun zu beschreiben sind. Das Land liegt an der nördlichen¹⁴ Abhaldung gegen die Reuss zu, wo eine milde Höhe sich gegen diesen Fluss senkt. Die gegenüberliegende südliche¹⁵ Abhaldung macht die Freien Ämter aus, die jetzt¹⁶ in zwei Teile geteilt sind, von denen der obere den Acht Alten Orten der Eidgenossenschaft, der untere Zürich, Bern und Glarus in Mitherrschaft zusteht.

Das sogenannte **Niedere Amt** mitinbegriffen, grenzt das **Kelleramt** gegen Osten¹⁷ an die zürcherische Herrschaft Knonau oder das Freiamt¹⁸, in dem einige hoheitliche Rechte über das Kelleramt ausgeübt werden müssen.¹⁹ Das nächstgelegene Kellerämter Dorf, das eines im Freiamt [Affoltern], nämlich Ottenbach berührt, ist **Jonen**.

Gegen Abend [Westen]²⁰ grenzt das Kelleramt an das Badergebiet²¹ und die niederen Gerichte, welche Bremgarten darin hat²², insbesondere an Zufikon, wo der Kirchturm der Grenzpunkt ist und einige Häuser noch ins Kelleramt gehören²³.

Gegen Mittag [Süden]²⁴ grenzt das Kelleramt an die Reuss, deren Mitte hier die Grenze gegen die Freien Ämter bildet.

Gegen Mitternacht [Norden]²⁵ grenzt das Kelleramt an die zürcherischen Vogteien und Gemeindebezirke Birmensdorf und Aesch mit den höher gelegenen Kellerämtern Dörfern Arni und Niel (Lieli)²⁶, wogegen die tieferen den Freien Ämtern gegenüberliegen.

Von der allgemeinen Regel, dass, was hierseits der Reuss liegt, Kelleramt, das jenseits Gelegene Freie Ämter sei, weicht allein eine kleine Landzunge an dem mitternächtlichen [nördlichen]²⁷ Ufer ab, die wahrscheinlich ehemals von Wasser umflossen war und so wie eine kleine Insel im Fluss in die Oberen Freien Ämter gehört²⁸.

Dieser Landstrich, den man Kelleramt nennt, ist in zwei Teile geteilt. Der obere enthält das eigentliche Kelleramt, der untere das Niedere Amt. Sie liegen in verschiedenen Pfarreien, stehen in ungleichen Rechten und unter verschiedenen Verwaltungen und müssen darum wohl auseinander gehalten werden.

Das obere oder eigentliche **Kelleramt** enthält vier Dörfer: Ober- und Unterlunkhofen, Jonen und Arni, die mit einigen andern Orten ennet der Reuss²⁹ die Pfarrei Lunkhofen ausmachen. Das ganze Amt hat ein einziges Gericht, das aus dem Untervogt und vier Fürsprechen besteht, da aus jedem Dorf einer richtet³⁰. Doch ist dazu folgendes zu bemerken: Untervögte hat das Amt



Kelleramt und Niederamt 1733 – Das Niederamt ist in zwei Teile getrennt durch die Hochgerichtsgrenze zwischen der «Grafschaft Baden» und dem «Freiamt Affoltern». – Ausschnitt aus der 1733 von Ingenieur Johann Adam Rüedinger für Landvogt Willading in Baden gezeichneten Karte der «Grafschaft Baden» und der «Freien Aemter». (Karte im Staatsarchiv Aarau)

eigentlich zwei, die aus zwei verschiedenen Dörfern, von denen keines ein Vorrecht hat, gewählt werden müssen. Bei der Wahl schlägt der Magistrat [Kleine Rat] zu Bremgarten dem ganzen Amt zwei Männer vor; von diesen wählt das Amt³¹ einen. Alle Jahre wird durch das Amt³² um einen Untervogt gemehrt, der dann in die Pflicht des Richteramts eintritt. Denn die zwei stehen wechselweise ein Jahr dem Gericht vor; im andern Jahr sind sie zwar Beamte, besuchen aber das Gericht nicht. Ebenso sind eigentlich acht Fürsprechen aus den vier Dörfern, von denen vier (doch, wie gesagt, aus jedem Dorf nur einer) richten, die andern stillestehen³³. Vor dieses **Dorfgericht** als erste Instanz kommen alle Zivilstreitsachen von der wichtigsten bis zur geringsten. Zweite Instanz ist der Grosse Rat³⁴ zu Bremgarten, dritte Instanz der Kleine Rat zu Zürich.

Frevel [leichte Vergehen] und minder Busswürdiges straft der **Obervogt** von Bremgarten, stets der abgehende Schultheiss von dort³⁵, mit Zuzug eines Ratsmitglieds ohne weitere Berufung [Weiterzug]; nur in seltenen Fällen kann man vor dem Kleinen Rat zu Bremgarten Milderung [des Urteils] suchen. Höhere [schwere] Frevel kommen vor das [zürcherische] **Landvogteiamt Knonau**, wirkliche Verbrechen nach geschehener Voruntersuchung [durch den Landvogt in Knonau] vor den **Kleinen Rat in Zürich**, wie sich hinten noch zeigen wird.

Der **Stadtschreiber** von Bremgarten schreibt beim Dorfgericht und vor dem Obervogt und fertigt Kauf- und Schuldbriefe in beiden Ämtern aus.

Das **Niedere Amt** hat nur drei Dörfer: Oberwil, Niel (Lieli) und Oberberikon. Das letzte macht mit dem einen Steinwurf weit davon entfernten Unterberikon, das aber im Badergebiet³⁶ liegt, eine Gemeinde aus. Von Zufikon liegen wenige Häuser im Niederen Kelleramt³⁷.

Von den genannten drei Dörfern hat jedes seinen eigenen **Untervogt**, der von Bremgarten ohne des Amtes³⁸ Zutun gewählt wird, und sein eigenes Gericht. Dieses hat neben dem Untervogt,

der nicht jedes Jahr wechselt, noch vier Fürsprechen als Richter, die aber alle Jahre wechseln, weil sie an jedem Ort gleich denen am Dorfgericht im Oberen Amt [Kelleramt] doppelt sind.

Vor diese Dorfgerichte kommen ebenfalls alle Zivilstreite in erster Instanz; die Frevel vor den Obervogt.

Jedes Gericht sitzt in seinem Dorf und ergänzt sich im Ausstandsfall selbst, oder es wird dies vom Obervogt getan. Dieser wird aus der Mitte des [Kleinen] Rats von Bremgarten alle sechs Jahre bestellt und verwaltet zugleich das andere dieser Stadt zudenende Amt, das im Badergebiet³⁹ unter dortiger Hoheit liegt und ebenfalls das Untere Amt [Niederamt] heisst. (Die besonderen Modifikationen wegen Niel (Lieli) und Unterberikon s. hinten.)

Überhaupt ist das ganze Kelleramt, in einer Strecke mit allmählicher Abhaldung der Reuss nach gelegen, sehr anmutig und fruchtbar. An den höheren Orten, wo diese Abhaldung (dort meist Weideland) sich zu senken anfängt, ist eine sehr volle Aussicht auf den gegenüberliegenden Lindenbergs, in die Oberen Freien Ämter, in die bebautesten Gegenden des Zuger- und Luzernergerbiets, in den untersten Teil des schönen Aargaus u.s.f. und endlich in ferne Alpen und Schnegebirge. Der niedere Teil der Abhaldung ist ein angenehmes fast ebenes Tal längs der Reuss nach, wo die fettesten Äcker und Wiesen abwechseln. An einigen Orten steht der Berg steiler und näher und ist mit Holz bewachsen; an andern Orten steigt der Berg milder an in trächtigen Rebhügeln, die über Feld und Mattland stehen; noch an anderen Orten macht die ganze noch schiefera Halde ein weites Ackerfeld aus, wo man bei der frohen Ausdehnung die Ebene kaum vermisst. Die Dörfer liegen entweder oben in einem eigenen kleinen Tal oder auf einer Bergterrasse oder tiefer der Reuss nach.

Das **Volk** ist meistens wohlgewachsen, stark, arbeitsam, froh. Da es sich vom Feldbau nährt, hat es auch in grosser Zahl die Handwerker, die dazu dienen: Wagner, Schmiede, Müller u.s.f. Einige arbeiten in zürcherischen Fabriken, mehrheitlich Baumwollgespinst, wohl auch etwas Gewebe⁴⁰.

Dieses nahrhafte, bevölkerte, fröhliche Ländchen ist seinem Landesherrn getreu; da es fast zwei Obrigkeiten⁴¹ hat, beiden so ergeben, als es diese sonderbare Lage immer gestattet, und zumal wenig zum Streit geneigt.

So schwer die Abgabe⁴² ist, die ein Fremder zu zahlen hat, der nach der Naturalisation [Einbürgerung] in Zürich das Bürgerrecht an einem Ort des Kelleramts erwirbt, so leicht ist der Abtrag⁴³, der beim Übergang [Wohnsitzwechsel] aus einem Dorf in ein anderes gefordert wird.

Beide Ämter sind der katholischen Kirche zugetan.

Wir wollen nun die Dörfer und Höfe jedes Amtes einzeln betrachten.

I. Kelleramt

Ganz oben im Amt, unfern von Ottenbach, liegt anmutig **Jonen**, unweit der Reuss, am Ausfluss des fischreichen Jonenbachs, der sowohl wegen dem Fischen als auch wegen der Wässerung [des Landes] Anlass zu zwei Verträgen gegeben hat. Auf Grund des ersten aus dem Jahr 1544, der zwischen Zürich und Bremgarten abgeschlossen worden ist, nimmt der [zürcherische] Landvogt von Knonau jetzt noch alljährlich eine feierliche Besichtigung des Jonenbachs vor und straft die Fehlbaren. Tief in einem wilden Bachtobel steht eine Kapelle, die von Zeit zu Zeit durch Umgänge [Prozessionen] aus den benachbarten Gemeinden besucht wird. Die Kapelle im Jonental [Jonental] und die Kapelle im Dorf versehen der Pfarrer und der Kaplan zu Lunkhofen, die zweite wöchentlich, die erste nur zu gewissen Zeiten. Der Zehnten gehört dem St. Leodegar-Stift [Kloster] zu Luzern. Ackerbau und Viehzucht werden hier am meisten getrieben wie auch etwas Rebbau. Weil ein Bach durchfliesst, hat das Dorf drei Mühlen, welche wie alle andern Mühlen im Freiamt [Affoltern] bei Häusern

und Speichern Frucht in der ganzen Herrschaft Knonau einkaufen können, wann und so oft es den Angehörigen der Herrschaft bewilligt wird. Sein Wirt kann nicht nur das Wirten, sondern auch das Brotbacken im Kelleramt verbieten und hat noch andere althergebrachte Rechte⁴⁴, deren Ausübung aber umso mehr erschwert wird, je nötiger sie sind. Pfarrgenössig ist Jonen nach Lunkhofen. Es hat 83 Haushaltungen. Gegenwärtig ist hier einer der beiden Untervögte des Oberen Amtes [Kelleramts].

Eine kleine halbe Stunde von da liegt **Oberlunkhofen**, wo die Pfarrkirche steht, deren Turm ein Grenzpunkt zwischen den «Oberen» und den «Unteren Freien Ämtern» ist⁴⁵. Diese Pfarrgemeinde ist weitläufig und umfasst neben den vier Dörfern des Kelleramts mit ihren Höfen noch einige zu den beiden Freien Ämtern gehörige Ortschaften⁴⁶, steht also mit ihren Teilen unter drei Regierungen⁴⁷. Das Stift [Kloster] Muri hat den dortigen Kirchensatz⁴⁸ und in beiden Lunkhofen den halben Zehnten. Die andere Hälfte des Zehnten fällt in den Kellenhof [Kellerhof], der Bremgarten gehört⁴⁹. Das Chor der geräumigen Kirche, die vor kurzem auch durch milde Beisteuer des Landesherrn erweitert worden ist⁵⁰, steht ebenfalls dem Stift Muri zu. Im Dorf ist ein Kaplan, der von der Gemeinde gewählt wird und erst ganz kürzlich eine neue Wohnung erhalten hat⁵¹. Er hat seine bestimmte Arbeit und Belohnung und ist daneben freiwilliger⁵² Gehilfe des Pfarrers, der ganz nahe bei der Kirche sehr gut und angenehm wohnt. Hier hat es am meisten und umfangreiche Rebberge, wo es sehr warm wird und ein guter Wein wächst. Doch werden auch die Äcker und Wiesen gut bearbeitet. Bei dem Kellerhof, der dem Amt den Namen gab, steht ein schönes steinernes Haus, wo das Gericht gehalten wird und wo der Obervogt von Bremgarten sich aufhält, wenn er im Kelleramt ist⁵³. Zurzeit ist hier der zweite Untervogt des Untern [richtig: Obern] Amtes. Das Dorf hat 49 Haushaltungen. Neben dem Dorf liegt eine Insel in der Reuss, die in die «Obern Freien Ämter»

gehört⁵⁴. Sie ist ein zweideutiger Aufenthaltsort für schlechtes Volk und liederliche Wirtschaft, wo mit Salz Schmuggel getrieben wird.

Eine halbe Stunde von Oberlunkhofen ist weiter unten der Reuss nach **Unterlunkhofen** gelegen, wohin ein anmutiger Weg führt. Dieses Dorf ist am nächsten dem Einfressen des wilden Stroms ausgesetzt und muss bisweilen mit grossem Aufwand und unermesslicher Arbeit dagegen kämpfen. Dies gelingt ihm besser mit den nach und nach angelegten Wuhren. Seine Nachbarn am gegenüberliegenden Ufer können, je nachdem sie den Strom leiten, seine beste Hilfe oder seine stärksten Feinde werden. Gleichsam als ob dieses Dorf dazu bestimmt sei, mit der Reuss sich zu ermüden und andern die Last abzunehmen, erstrecken sich seine Güter dem Wasser nach unter das Niedere Amt und decken die Güter des höher gelegenen Dorfes Oberweil (Oberwil) bis nach Zufikon hinab⁵⁵. Übrigens ist Unterlunkhofen, was die Fruchtbarkeit angeht, nicht bevorteilt. Es hat noch seinen Rebwachs, liegt tiefer als das vorher geschilderte Dorf [Oberlunkhofen], hat ein engeres Tal und hier und dort den Berg näher und höher zur Seite. Pfarrgenössig ist es nach Oberlunkhofen und hat keine eigene Kapelle, dafür eine Schule, die aber besserer Einrichtung bedarf. Hier sind 44 Haushaltungen. Ehemals hat sich ein Adel von diesem Ort geschrieben, und einige daraus haben sich Schultheissen von Lunghunfft genannt. Mehrere von ihnen waren vor und nach der Brun'schen Revolution zu Zürich [1336] Mitglied des Rats der Ritter⁵⁶. Von einem Stammhaus oder Burgstall findet man hier indessen nicht die geringste Spur⁵⁷, weil vielleicht die ersten dieses Geschlechts bloss von hier gebürtig gewesen und nachher durch Zufall oder Verdienst in den Adels- und Ritterstand erhoben worden sind⁵⁸. Ebenso ungewiss ist die Vergabung von Ober- und Unterlunkhofen an das Stift [Kloster] zu Luzern und ihre Abretung durch den Abt zu Murbach an Kaiser [richtig: König] Rudolf I. von Habsburg. Denn ebenso leicht können die beiden Lunkhofen den Freiherren von Eschenbach zugehört haben und bei der bekannten Rache wegen der Ermordung

[König] Albrechts I. [bei Windisch 1308], in die der Eschenbacher Edelmann verwickelt war, durch die Waffen an das Haus Oesterreich gekommen sein⁵⁹.

So viel liegt vom Kelleramt an der Reuss. Höher, fast auf dem Berg, in einer angenehmen Ebene, zu der eine Strasse von Oberlunkhofen hinführt, steht das vierte Dorf **Arne** (Arni). Es hat 24 Haushaltungen. Seine fruchtbaren, meist von Wald umschlossenen Güter stossen auf das Dorf Esch (Aesch). Unfern davon befindet sich noch ein kleines Dorf **Ispisberg** (Islisberg), näher gegen Hedingen zu in freier Aussicht und Lage. Dieser Weiler umfasst 11 Haushaltungen und gehört mit Arni in die Pfarrei Lunkhofen.

Neben den beschriebenen Dörfern und Weilern sind noch einige Höfe im Oberen und im Niederen Amt, die von jenen in mehr oder weniger einsamer Entfernung liegen.

Der **Mörgel** (Mörgelen), nahe bei Jonen, doch mehr landwärts, hat erst kürzlich bestimmtes Gemeinderecht zu Jonen erhalten.

Die **Abschlagre** (Obschlagen), ein Hof mit Mühle, anmutig an dem Jonenbach gelegen.

Der **Rizihof** (Litzi) nicht weit von Arni auf der Höhe⁶⁰, und der **Geisshof** unterhalb Oberwil an der Reuss, der mit seinen Gütern bis an die Zufiker Gemeindweide nach Lunkhofen gehört.

Alle diese Höfe und andere, die in dem Niederen Amt liegen, haben die unangenehme Eigenschaft, die jedoch der eigene Hang der Einwohner verstärken oder abschrecken kann, dass sie nicht selten streichendem Gesindel als Unterschlupf dienen. Überhaupt ist das ganze Ländchen mehr oder weniger dieser Unart unterworfen. Die Nachsicht, welche man darüber in der Nachbarschaft hat, das Almosen, welches von den Kapuzinern und dem Spital zu Bremgarten ausgespendet wird, der leichte Übergang in fünf verschiedene Gebiete⁶¹, der Hang des Bauern zum Auswirten seines Weins, der sonst keinen grossen Absatz findet, und der vornerwähnte Druck des Jonerwirts, der eben die

Bauern reizt, ihren Vertrieb verstohlen zu suchen – alles dies macht das Übel beinahe unheilbar. Selbst die Anwendung starker Strafen richtet bei manchen so wenig dagegen aus wie die eigene Erfahrung des empfindlichsten Schadens am Hauswesen und der Verführung von Weib und Kinder zu vielem Bösen.

II. Niederamt

Dieses enthält drei Dörfer⁶².

Von Unterlunkhofen weg, eine halbe Stunde weiter gegen Bremgarten zu, ganz auf einer Anhöhe liegt **Oberweil** (Oberwil), der Hauptort des Niedern Amtes. Oben am Dorf stehen die schöne Pfarrkirche und ein anmutiger Pfarrhof. Kirchensatz und Zehnten gehören nach dem erwähnten Bremgarten, von dem das Dorf nur eine Stunde entfernt ist. Die hohe Lage schützt seine Güter vor der Reuss, weil sie nicht bis zu dieser reichen. Denn die am nächsten beim Strom liegenden [Güter] gehören zu den beiden Lunkhofen. Die Oberwiler-Besitzungen sind gut der Sonne ausgesetzt, gegen den Nordwind gedeckt, meist abhaldig und fruchtbar, bestehen in Äckern, Wiesen und einem schönen Rebberg dabei. Der Ort hat sein eigenes Gericht, und zwar ohne dass die Kanzlei Bremgarten in diesem die Feder führt. Das Kirchengut, das zum Unterhalt des Gebäudes, der Glocken, der Zierden und anderer kirchlicher Dinge gewidmet ist, hat seinen eigenen Verwalter aus dem Dorf, der auf vier Jahre bestellt wird und im vierten den Überschuss der Einnahme von Zinsen nach Bremgarten liefert, wo er wieder an Interessen [Zinsen] gestellt und die Briefschaften [Akten] aufbehalten werden. Neben dem legt dieser Verwalter alle Jahre vor einem Ausschuss des Bremgarter [Kleinen] Rats im Beisein des Pfarrherrn Rechnung ab. Alle drei Dörfer des Niederamts⁶³ sind hieher pfarrgenössig, sonst niemand als Unterberikon. Noch muss der Pfarrer jeden Monat die im Badergebiet⁶⁴ liegende Kapelle Fridlisperg (Friedlis-

berg) versehen. Dieses Dorf [Oberwil] hat eine Schule, in die auch Niel (Lieli) seine Kinder schickt.

Eine Viertelstunde oberhalb Oberwil in einem eigenen kleinen Tal liegt das angenehme Dörfchen **Niel** (Lieli), wie gesagt pfarrgenössig nach jenem, wohin der Fuss- und vermutlich der Kirchweg durch einen Buchwald geht, der mit seinen Ästen ein ordentliches dunkles Gewölb ausmacht. «Ich war (sagt Herr H.⁶⁵) von der Nieler-Gemeinweid, wo der höchste Teil des Landes und die schönste Aussicht ist, ins Tal herabgestiegen, wo sich die Aussicht allmählich verlor, ausser was die Häuser des Dorfs und Hölzer [Wälder] darboten. Nun trat ich in die erwähnte herrliche Kühlung des Waldes ein. Beim Wiederheraustreten genoss ich mit einmal wieder die Aussicht der obersten Höhe auf der Weide. Nur hatte ich jetzt das Gelände näher und erblickte noch viel mehr und anderes als dort [am zuerst erwähnten Aussichtspunkt]: Muri glänzte mir entgegen; die Kirche von Oberwil stand vor mir und in weitem Umkreis neun andere Kirchen und Dörfer bis tief ins Aargau⁶⁶ und Badergebiet⁶⁷ hinein.»

Am Anfang des 16. Jahrhunderts findet sich der Anspruch, dass das Stift [Kloster] Muri die Angehörigen [Einwohner] zu Niel (Lieli) unter die Linden zu Muri vor Gericht forderte⁶⁸, wie dies sich hinter näher zeigen wird⁶⁹. Aber was das Stift damals besass oder beanspruchte, den ganzen niederen Gerichtszwang, erwarb sich nachher Bremgarten und eignete es seinem Stadtgericht zu⁷⁰. Dieses ist darum in jedem Fall der erste Richter, und die Appellationen gehen wie bei den übrigen [Urteils-]Sprüchen dieses Stadtgerichts an den Kleinen, dann an den Grossen Rat zu Bremgarten und erst hernach an den Kleinen Rat zu Zürich. Übrigens hat der Ort seinen Untervogt und vier Fürsprecher für die Fertigungen⁷¹.

Noch ein wenig höher als Niel (Lieli), aber mehr gegen Abend [Westen] liegt **Beriken** (Berikon) an der Kapelle, die von dem Pfarrherr zu Lunkhofen bedient wird, obwohl doch Oberwil so nahe wäre und das Dorf [Berikon] sonst dahin pfarrgenössig

ist. Bei der erwähnten Kapelle steht die Grenze: was darunter ist, gehört zur Grafschaft Baden, was darüber ins Niedere Kelleramt und also auch Oberberikon. Sonst macht es mit Unterberikon eine Zivilgemeinde aus. Wer Bürger an einem Ort ist, ist es auch im andern und kann aus einem in den andern ziehen, wohin er will. Aber jedes hat seinen besonderen Untervogt und zwei von der Gemeinde gewählte Fürsprechen, die sowohl zu den Fertigungen⁷² geordnet als auch Zivilrichter erster Instanz sind. Vormals besassen beide Teile viele Gemeinweiden und Hölzer [Wälder] gemeinschaftlich. Ein Streit, der über die Benutzung der ersten entstand, veranlasste eine Teilung sowohl der Gemeinweiden als auch der Wälder. Vim Syndikat in Baden⁷³, an den der Streit durch Appellation gelangt ist, wurde dem Landvogt der Grafschaft [Baden] aufgetragen, mit und neben den beiden zürcherischen Kelleramts-Obervögten⁷⁴ diese Teilung vorzunehmen. Diese ist auch erfolgt und nachher für Oberberikon von Zürich und für Unterberikon vom erwähnten Syndikat bestätigt worden, und beide Parteien befinden sich wohl dabei. Ehedem gehörte Berikon nebst seinen Gerichten an das Stift [Kloster] Schönenwerth (Schönenwerd) im Solothurnischen⁷⁵. Noch ist eine alte Offnung von dem Stift aus dem Jahr 1348 vorhanden⁷⁶. Im Jahr 1461 kaufte Bremgarten diese Gerichte⁷⁷ und lässt sie verwalten wie an andern Orten des Kelleramts, Niel (Lieli) ausgenommen.

Die beiden Berikon gemeinsame Schule ist gegenwärtig im untern Teil nahe der Grenze; ihre Verlegung richtet sich nach dem Umstand, wo sich der tüchtigste Mann findet, sie zu führen⁷⁸. Oberberikon hat 28 Haushaltungen.

Von dem nahe bei Bremgarten liegenden Dorf **Zufikon** gehören nur zwei Häuser ins Niedere Kelleramt, die übrigen sind alle badisch⁷⁹. Bei einem berühmten Streit im Jahr 1666 wurde ausgemacht, dass der Kirchturm zu Zufikon dort die Grenze und wahrer Wendelstein sein solle⁸⁰. Die erwähnten zwei Häuser sind pfarrgenössig, wohin es die andern [Häuser in Zufikon] sind, nämlich nach Zufikon [und nicht etwa nach Oberwil, wie es für

die Dörfer im Niederamt südlich der Hochgerichtsgrenze die Regel ist.]

Von den Höfen des Niederen Amts sind eigentlich noch zwei anzuführen.

1. Der **Lizibucherhof** (Litzibuech), der an Esch (Aesch) stösst und im dortigen Gemeindsbezirk Güter hat, sonst aber auf der Anhöhe von Arni, doch mehr hinab gegen Oberwil liegt, wohin er kirchgenössig und auch gerichtszwängig ist. Dieser Hof hat zwei Häuser und weit ausgedehnte Grundstücke. Ehemals stand er am meisten im Ruf, verstohlenes Gesindel zu beherbergen.

2. Der **Hauserhof** (Huserhof) auf dem Weg von Oberwil nach Lunkhofen und da, wo die Strasse wieder der Reuss und dem Tal zugeht. Es sind die untersten der Oberwilergüter, die in die Pfarrei Oberwil gehören. Dieser Hof ist eine sehr beträchtliche Meierei und Lehen von Bremgarten⁸¹. Er liegt sehr angenehm an der Strasse, und seine Güter sind vortrefflich gelegen und gebaut.

Anmerkungen

¹ Freundliche Auskunft von Herrn T. Schärli, Staatsarchiv des Kantons Zürich, für die ich ihm auch hier danke. Zu seiner Angabe mag FÜSSLI allerdings dadurch verleitet worden sein, dass HIRZEL in der Einleitung zu seiner Geschichte des Kelleramts von «pflichtmässiger Besorgung des Landes» und von «Umgang mit seinen Bewohnern» spricht. Das lässt in der Tat vermuten, er habe sich in amtlicher Funktion mit dem Kelleramt und dessen Leuten befassen müssen. Das kann aber der Fall gewesen sein, als er Stadtschreiber von Zürich war.

² «Canton» ist die im 17. Jahrhundert aufkommende, aus Frankreich übernommene Bezeichnung für eidgenössische Orte.

- ³ Für diese Angabe danke ich Herrn T. Schärli, Staatsarchiv des Kantons Zürich.
- ⁴ Siehe dazu die neueste einschlägige Arbeit: **Markus Mattmüller**, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I Die frühe Neuzeit 1500–1700, Bände 1 und 2, Basel und Frankfurt 1987, S. 83 ff.
- ⁵ Diese Auskünfte gaben mir die Herren T. Schärli, Staatsarchiv des Kantons Zürich, und Dr. Jean-Pierre Bodmer, Zentralbibliothek Zürich, denen ich dafür dankbar bin.
- ⁶ Unhold der griechischen Mythologie, der in seinem Engnis Vorbeikommende zu Tode marterte, indem er ihre Glieder mit seinem Hammer dehnte und streckte, bis sie in sein Riesenbett passten.
- ⁷ Römischer Geschichtsschreiber (59 v. Chr.–17 n. Chr.), der den Stoff seiner Geschichte Roms fast nur literarischen Werken entnahm.
- ⁸ HIRZEL meint damit offenkundig die Stadt Zürich, betrachtet also das Kelleramt und den im Hochgerichtsbezirk Freiamt Affoltern liegenden Teil des Niederamts als zum zürcherischen Herrschaftsgebiet gehörig. Für ihn ist also Landesherr, wer die Hohe Gerichtsbarkeit innehalt. Gegen diese Auffassung hat sich Bremgarten als Inhaber der Niederen Gerichtsbarkeit immer gewandt, so dass die beiseitigen Ansichten von 1415 bis 1798 fast ununterbrochen miteinander im Streit lagen und oft die Tagsatzung der regierenden Acht Alten Orte in Baden und ab 1712 in Frauenfeld beschäftigten.
- ⁹ Damit meint HIRZEL offensichtlich die Stadt Bremgarten und die Dorfgerichte, die im allgemeinen wenig Rücksicht auf das nahmen, was die Obrigkeit der Stadt Zürich gern gesehen hätte.
- ¹⁰ Stadt Zürich wie Anm. 8
- ¹¹ Kelleramt und Niederamt waren mit Bremgarten 1529 zum neuen Glauben übergetreten, nach der zweiten Schlacht bei Kappel 1531 aber wieder katholisch geworden und dabei geblieben.

- ¹² Diese Aussage HIRZELS kann durchaus zutreffend sein. Es steht jedenfalls fest, dass die Kellerämter gegen Ende des 18. Jahrhunderts von Bremgarten weg wollten. Daran änderte sich auch nichts, als die Stadt ihnen noch vor dem Einmarsch der französischen Truppen am 9. März 1798 die gleichen Rechte einräumte, wie sie die Bürger der Stadt hatten. Die Kellerämter wollten sich lieber dem Kanton Zug anschliessen. Mit dem Oberfreiamt sprachen sie sich auch 1803 bei der Gründung des Kantons Aargau noch einmal für den Anschluss an Zug aus. Das Machtwort Napoleons entschied, dass das Kelleramt Teil des Bezirks Bremgarten und damit des Kantons Aargau wurde und dass dafür der Kanton Zürich das Amt Dietikon erhielt.
- ¹³ Hier bringt HIRZEL zwei verschiedene Einrichtungen durcheinander: den Kellerhof in Oberlunkhofen und den Meierhof in Unterlunkhofen. Nach etwa 1250 verlor das Meieramt, das ab etwa 1100 in den Händen der Herren von Lunkhofen gelegen hatte, allmählich seine frühere grosse Bedeutung, indem seine Aufgaben in habsburgischer Zeit mehr und mehr im Amt des Kellners zusammengefasst wurden. Der wie der Kellerhof einst umfangreiche Meierhof war spätestens 1730 in zwei grosse Höfe aufgeteilt. Seine Lage ist nicht mehr feststellbar, weil er im Dorfbrand von 1792 mit den andern Häusern im Dorf unterging. (Freundliche Mitteilung von Herrn Pfarrer Walter Büggisser, Fislisbach)
- ¹⁴ Hier irrt HIRZEL; richtig ist «westlich».
- ¹⁵ Irrtümlich; richtig ist «östlich».
- ¹⁶ Seit 1712 nach dem Sieg der reformierten Orte im Zweiten Villmergerkrieg über die katholischen Orte. Im Friedensvertrag verloren die fünf katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug die seit 1415 innegehabte Mitherrschaft in der Gemeinen Herrschaft «Untere Freie Ämtern». Zugleich trat Bern neu in die Mitherrschaft sowohl über die «Oberen» als auch die «Unteren Freien Ämter» ein. Der Friedensvertrag zog

die Grenze zwischen den «Oberen» und den «Unteren Freien Ämtern» in einer geraden Linie vom Kirchturm Oberlunkhofen über Boswil zum Grenzstein oberhalb Fahrwangen. Siehe dazu die Karte von 1733.

- ¹⁷ Irrtum HIRZELS; richtig «Süden».
- ¹⁸ Gemeint ist das «Freiamt Affoltern», das um das Jahr 1000 und somit viel früher als die eidgenössische Landvogtei «Freie Ämter» entstanden ist, deren Name bis heute erhalten geblieben ist, wogegen der Name «Freiamt Affoltern» verschwunden ist.
- ¹⁹ HIRZEL denkt an die hoheitlichen Rechte Zürichs, die vom Landvogt in Knonau ausgeübt werden.
- ²⁰ Irrtum HIRZELS; richtig «Norden».
- ²¹ Eidgenössische Gemeine Herrschaft «Grafschaft Baden». In dieser Landvogtei waren die Acht Alten Orte die Landesherren, hatten also in dieser die gleiche Stellung wie der Stadtstaat Zürich im Kelleramt und im Niederamt südlich der Hochgerichtsgrenze (siehe Karte von 1733).
- ²² Niederamt nördlich der Hochgerichtsgrenze (siehe Karte von 1730).
- ²³ Es sind zwei Häuser, die südlich der Hochgerichtsgrenze liegen. Sie sind aus dem im Staatsarchiv Zürich liegenden Plan des Zwing Zufikon von 1730 ersichtlich. Das eine ist das heute noch bestehende Haus des Stephan Gut. Das andere lag südwestlich der Kirche und besteht seit unbekannter Zeit nicht mehr.
- ²⁴ Irrtum HIRZELS; richtig «Westen».
- ²⁵ Irrtum HIRZELS; richtig «Osten».
- ²⁶ Die alte Bezeichnung heisst «Niel», die von älteren Leuten heute noch gebraucht wird.
- ²⁷ richtig: «östlichen»
- ²⁸ Dieses Stück Land gehört noch heute als einziges östlich der Reuss zum Bezirk Muri. Der Grund liegt darin, dass in der Tat früher einmal ein Arm der Reuss hier durchfloss, dass dieser

als Hauptfluss erschien und darum die Grenze bildete. Siehe dazu die Karte von 1733.

²⁹ Wie heute noch: Werd und Rottenschwil

³⁰ Der Untervogt ist Vorsitzender des Gerichts, dem die vier Fürsprechen als Richter angehören.

³¹ das heisst: die stimmberechtigten Männer

³² wie Anm 31

³³ Die von HIRZEL etwas umständlich beschriebene Ordnung war in Tat und Wahrheit einfach: Das Gericht hatte eine doppelte Besetzung; es amtete aber nur in einfacher Besetzung, die jährlich wechselte. Der jährliche Wechsel sollte eine unparteiische Rechtsprechung sicherstellen.

³⁴ Er bestand aus etwa 28 Mitgliedern. Neben ihm gab es den Kleinen Rat als eigentliche Stadtregierung. Die Appellation geht nicht an den Kleinen Rat, weil diesem der Obervogt im Kelleramt als Mitglied angehört.

³⁵ Alljährlich am 24. Juni (Johannes der Täufer) wechselte der Schultheiss im Amt. Der Abtretende wurde Obervogt im Kelleramt, der Obervogt im Kelleramt Schultheiss. Mit dem jährlichen Wechsel wollte man die Erringung einer persönlichen Machtstellung und deren Missbrauch erschweren, was bei starken Persönlichkeiten trotz des jährlichen Wechsels nicht selten illusorisch war.

³⁶ Grafschaft Baden

³⁷ siehe Anm. 23

³⁸ das heisst: der stimmberechtigten Männer

³⁹ wie Anm. 36

⁴⁰ in Ottenbach und Obfelden

⁴¹ Bremgarten als niedergerichtliche und Zürich als hochgerichtliche Herrschaft

⁴² Diese Abgabe wurde gewöhnlich «Einzug» genannt und stellte die Einkaufssumme dar.

⁴³ Diese Abgabe hiess gewöhnlich «Abzug». Sie wurde auf dem Vermögen des Wegziehenden berechnet und war eine Entschä-

digung für das künftig fehlende Substrat der Vermögenssteuer.

⁴⁴ Das Tavernenrecht war ein sog. obrigkeitliches Bannrecht, das in Jonen zuerst von den Herzögen von Habsburg-Oesterreich verliehen worden ist. Es galt für das ganze grosse Gebiet zwischen dem Ziegelbach (nördlich von Unterlunkhofen) und Cham. In diesem ganzen Gebiet war das Wirten verboten, ausgenommen am Wochenmarkt in Maschwanden. Der Wirt war als Lehenmann der Inhaber des Tavernenrechts, das auch das Recht zum Backen von Brot einschloss. Sein Ausschank- und Back-Monopol gab immer wieder Anlass zu Streitigkeiten, welche die Gerichte von Bremgarten und Zürich und zuletzt noch die eidgenössische Tagsatzung in Baden beschäftigten. Insbesondere wehrten sich die Oberlunkhofer und die Ottenbacher gegen das Monopol. Wiederholt wurde darum der Joner Wirt angehalten, auch andern das Ausschenken von Wein zu erlauben, sofern sie ihm einen Beitrag an den von ihm geschuldeten Lehenszins zahlten.

⁴⁵ siehe Anm. 16

⁴⁶ Rottenschwil in den «Unteren» und Werd in den «Oberen Freien Ämtern»

⁴⁷ Mit den Dörfern des Kelleramts unter Bremgarten und Zürich, mit Rottenschwil unter den in den «Unteren Freien Ämtern» regierenden Orten Zürich, Bern und Glarus, schliesslich mit Werd unter den in den «Oberen Freien Ämtern» regierenden Acht Alten Orten.

⁴⁸ Das Haus Habsburg-Oesterreich vergabte den Kirchensatz 1403 an das Kloster Muri. Um 1780 umfasst der Kirchensatz nur noch das Recht, den Pfarrer zu bestimmen, und die Pflicht, das Chor der Kirche zu unterhalten.

⁴⁹ Die Pfarrkirche bzw. die Stadtgemeinde Bremgarten hatte 1447, 1483 und 1484 nach und nach die Bodenzinse und damit das Eigentum am Kellerhof erworben.

⁵⁰ 1777 wurde das Schiff um eine Fensterachse verlängert.

⁵¹ Die Kaplanei wurde um 1780 neu gebaut.

- ⁵² Was HIRZEL mit «freiwillig» sagen will, ist unklar. Der Kaplan ist kirchenrechtlich dem Pfarrer unterstellt. Es war also nicht in sein Belieben gestellt, Aufgaben, die ihm der Pfarrer zuwies, zu erfüllen oder sie unerfüllt zu lassen.
- ⁵³ Aus der Kauffertigung vom 23. Dezember 1797 – Stadtarchiv Bremgarten Buch 86, S. 134 f. – ist klar ersichtlich, dass das von HIRZEL genannte steinerne Haus mit dem sog. Herrenhaus des Kaufvertrags und dass dieses mit dem heutigen Gasthof zum «Rössli» identisch ist. Der Kellerhof, d.h. der Landwirtschaftsbetrieb dürfte oberhalb des «Rösslis» gestanden haben. – Auf den Kaufvertrag hat mich Herr Pfarrer Walter Büggisser, Fislisbach, aufmerksam gemacht, dem ich auch für weitere Hinweise zu Ober- und Unterlunkhofen zu Dank verpflichtet bin.
- ⁵⁴ Wegen der Korrektur des Reusslaufes, die im letzten Jahrhundert in diesem Gebiet vorgenommen worden ist, lässt sich heute nicht mehr sicher feststellen, welches Landstück heute die von HIRZEL erwähnte Insel ist. Die Karte von 1733 zeigt bei der Grenze, welche die «Unteren» und die «Oberen Freien Ämter» trennt, zwei Inseln zwischen den beiden grossen Flussarmen der Reuss. Möglicherweise liegt der sog. Hefti-Hof auf der hier erwähnten früheren Insel.
- ⁵⁵ Die Beschreibung HIRZELS stimmt sehr gut mit der Darstellung auf der Karte von 1733 überein.
- ⁵⁶ Es gibt tatsächlich das Ministerialen-Geschlecht derer von Lunkhofen, die wahrscheinlich das Meieramt von (Unter)Lunkhofen innehatten. Sie müssen schon vor 1200 nach Zürich gezogen sein. Angehörige des Geschlechts sitzen zwischen 1225 und 1349 im Zürcher Rat. Die von Lunkhofen sind also in Zürich schon früh zu Ansehen und Einfluss gekommen.
- ⁵⁷ Diese Feststellung HIRZELS ist überholt. Die Burgenlage ist 1933/1934 durch die Historische Gesellschaft Freiamt ausgegraben worden. Sie liegt südöstlich von Unterlunkhofen auf

einer steilen, im Norden und Osten vom tiefen Bachgraben umschlossenen Geländekuppe.

⁵⁸ Auch das wissen wir heute besser: Den Aufstieg in den Ritterstand verdankten sie den Diensten, die sie dem Haus Habsburg leisteten.

⁵⁹ Über diese Vorgänge wissen wir heute ebenfalls besser Bescheid: Wie das Kelleramt an das Kloster Luzern und von diesem an das Haus Habsburg kam, ist vorn S. 28 dargestellt. Die Rache der Söhne des ermordeten Habsburgers, die 1309 auch den am Mord beteiligten Walther von Eschenbach ereilte, hatte mit dem Übergang des Kelleramts an Habsburg nichts zu tun, da er ja schon 1291 erfolgt ist.

Dass die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg im 13. Jahrhundert im Kelleramt amtliche Funktionen ausgeübt haben, ist nicht völlig ausgeschlossen. Sie waren ja zwischen Zürichsee und Reuss Teil-Untervögte der zähringischen Reichsvogtei Zürich.

⁶⁰ Hier verwechselt HIRZEL offensichtlich den Hof Litzi bei Jonen mit dem Hof Litzibuech bei Arni.

⁶¹ Obere und Untere Freie Ämter, Grafschaft Baden, Bremgarten und Zürcher Gebiet

⁶² Oberwil, Lieli und Oberberikon

⁶³ siehe Anm. 62

⁶⁴ Grafschaft Baden

⁶⁵ Der Name dieses Gewährsmannes, der HIRZEL über seine Wanderung von Lieli nach Oberwil berichtet hat, bleibt unbekannt.

⁶⁶ Berner Aargau

⁶⁷ Grafschaft Baden

⁶⁸ Damit weist HIRZEL auf die Tatsache hin, dass das Kloster Muri bis 1522 – Stadtarchiv Bremgarten Urkunde Nr. 656 – das Dorf Lieli mit Twing und Bann (Niedergericht) und weiteren zugehörigen Rechten besass. Die Leute von Lieli unterstanden darum dem Gericht des Klosters Muri und hatten

Vorladungen vor das Gericht bei der Linde in Muri Folge zu leisten.

⁶⁹ Bis zum Schluss der hier abgedruckten Landesbeschreibung HIRZELS kommt die versprochene nähere Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Kloster Muri und Lieli nicht. Sie ist vermutlich in der bisher nicht aufgefundenen Geschichte des Kelleramts enthalten, die Hirzel verfasst hat. Siehe dazu vorn S. 26f.

⁷⁰ Wie in Anm. 68 schon erwähnt, besass das Kloster Muri tatsächlich das Dorf Lieli mit den Herrschaftsrechten. Es verkaufte sie am 24. Februar 1522 an den Bremgarter Schultheissen und Stadtschreiber Wernher Schodoler, der sie schon kurz darauf an die Stadt weiter veräusserte. Ob Schodoler bloss als Strohmann der Stadt gehandelt hat, weil diese befürchtete, es könnten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn sie selbst als Käuferin auftrete, lässt sich nicht sagen. Es war aber zu jener Zeit weitverbreitet üblich, beim käuflichen Erwerb von Herrschaftsrechten auf dem Land durch Städte Einzelpersonen vorzuschieben. Denn die Ausweitung der Herrschaft der aufstrebenden Städte über das umliegende Land war von der Landbevölkerung je länger umso weniger gern gesehen, weil es für sie nur den Wechsel in der Abhängigkeit von einem Adelsgeschlecht oder Kloster in die Abhängigkeit von einer Stadt bedeutete. Bei der unbeschränkten Dauer einer Stadt hiess dies in der Regel Abhängigkeit auf unabsehbare Zeit hinaus.

⁷¹ Ausfertigung und Beurkundung von Kaufverträgen und Schuldbriefen

⁷² siehe Anm. 71

⁷³ Syndikat nannte man die Versammlung des Tagsatzungsdelegierten der regierenden Orte einer Gemeinen Herrschaft. Hier ist es die Versammlung der Boten, welche die in der Grafschaft Baden regierenden Acht Alten Orte an die Tagsatzung in Baden delegiert haben.

- ⁷⁴ Gemeint sind die Obervögte von Bremgarten im eigentlichen Kelleramt und im Niederamt auf Zürcher Gebiet.
- ⁷⁵ Das ist ein Irrtum HIRZELS, zu dem ihn Namensgleichheit verführt hat. Die Vogtei über Berikon hatte nämlich das Dienstmannen-Geschlecht von Schönenwerd inne, deren Stammsitz in Schönenwerd oberhalb von Dietikon stand. Sie hatten die Vogtei vom Haus Habsburg-Oesterreich zu Lehen.
- ⁷⁶ Auch das ist unzutreffend. Die Offnung der Rechte der Herrschaft Schönenwerd in der Vogtei Berikon wurde am 5. Dezember 1348 in Bremgarten im Haus des Junkers Hartmann von Schönenwerd aufgesetzt. Aargauer Urkunden Teil 8: Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500, Aarau 1938, S. 9.
- ⁷⁷ Damit ist gemeint, dass im genannten Jahr Bremgarten die Rechte, welche die Herren von Schönenwerd in Berikon besassen (Anm. 76), erworben hat.
- ⁷⁸ Die Schule muss bei einem Wechsel des Lehrers verlegt werden, weil sich die Schulstube im Haus des Lehrers befindet.
- ⁷⁹ Das heisst: im Gebiet der Grafschaft Baden
- ⁸⁰ Zu diesem Streit, den die eidgenössische Tagsatzung in Baden 1665 entschied, ist es gekommen, weil schon seit langem immer wieder bestritten war, ob der Kirchturm von Zufikon oder der grosse Stein in der Waldparzelle «Wendelloh» (im Zufiker Tälchen gegen den Huserhof bei Unterlunkhofen) Grenzpunkt der Hoheitsgrenze zwischen dem Zürcher Gebiet und der Grafschaft Baden sei.
- ⁸¹ Der Huserhof ist am 20. Mai 1482 – Stadtarchiv Bremgarten Buch 26, fol. 96v – an Bremgarten gelangt. Es hat ihn immer als Lehen an einen Bauern ausgegeben.